

**Begründung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der  
Gemeinde Uelvesbüll nach § 4 Abs. 4 des  
Maßnahmengesetzes für das Gebiet Adolfskoog/Am Buerweg  
südlich des Porrendeiches**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch kann die Außenbereichsatzung auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinen Handwerks- und Gewerbetrieben dienen. Sie müssen dem Charakter des vorhandenen Siedlungsansatzes entsprechen und sich ihm „einfügen“. Obwohl in der Bürgerbeteiligung zur Satzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die Gemeindevertretung bei der Beratung über den Satzungsbeschluß ebenfalls eine entsprechende Absicht bekundet hat, ist eine entsprechende Bestimmung - offensichtlich irrtümlich - nicht in die Satzung aufgenommen worden. Zwischenzeitlich hat sich ein Bedarf für eine solche Regelung herausgestellt. Die Gemeindevertretung hat deshalb in ihrer Sitzung am 17. Februar 1997 den Bürgermeister beauftragt, eine entsprechende Satzungsänderung einzuleiten und das Verfahren möglichst zügig durchzuführen.

Uelvesbüll, den 22. April 1997

Gemeinde Uelvesbüll

*Wittorf*  
Der Bürgermeister



**I. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Uelvesbüll  
nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch  
für das Gebiet Adolfskoog/Bereich am Buerweg südlich des Porrendeiches  
(siehe Plankarte)**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl I Seite 622) und nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.1997 wird nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Uelvesbüll nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet Adolfskoog/Bereich am Buerweg südlich des Porrendeiches vom 10.01.1996 erlassen:

Ziffer 2 der Satzung vom 10.01.1996 wird wie folgt ergänzt:

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches die neben Wohnzwecken auch kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben für den örtlichen Bedarf dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

1. Die Satzungsänderung ist am 20.03.1997 mit den Bürgern erörtert worden. Den Bürgern ist unter Fristsetzung bis zum 15.04.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Den von der Satzungsänderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 11.03.1997 unter Fristsetzung bis zum 15. April 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Friedrichstadt, den 11.03.1997



*Blansen*  
Amtsvorsteher

2. Es sind weder von den Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Friedrichstadt, den 23.04.1997



*Blansen*  
Amtsvorsteher

3. Die Satzung bestehend aus dem Text und der Planzeichnung ist am 22.04.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Friedrichstadt, den 23.04.1997



*Blansen*  
Amtsvorsteher

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom **17.07.1997** AZ **IV 810c-542.34-54.141** erklärt, daß  
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~oder~~  
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Friedrichstadt, den 25.08.1997



*Stamm*  
Stellv. Amtsvorsteher

5. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Uelvesbüll, den **27.08.1997**



*Wiborg*  
Bürgermeister

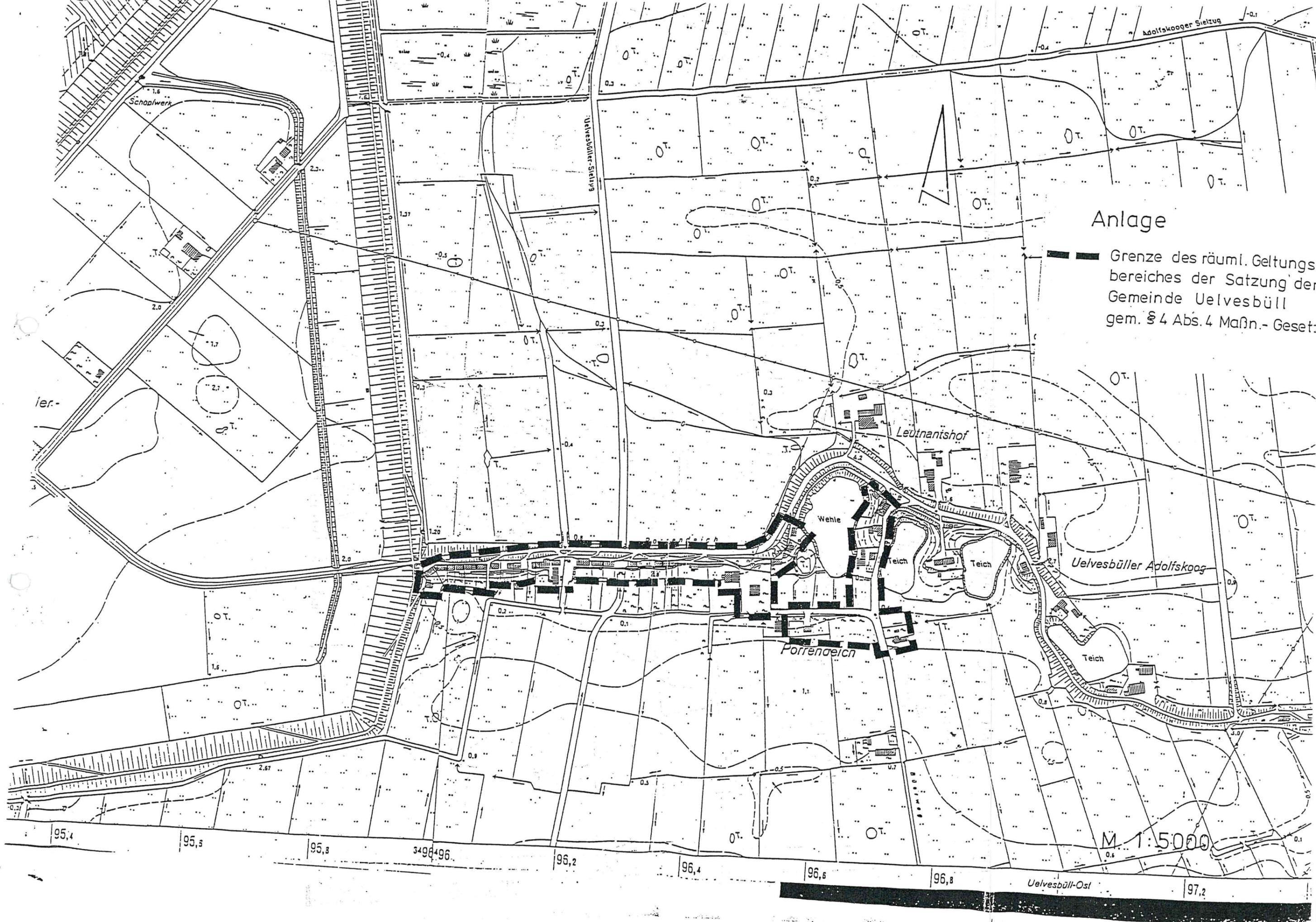
6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~am~~ (durch Aushang vom **27.08.1997** bis zum **11.09.1997**) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am **11.09.1997** in Kraft getreten.

Friedrichstadt, den **17.09.1997**



*Blauen*  
Amtsvorsteher



# Anlage

— Grenze des räuml. Geltungs-  
bereiches der Satzung der  
Gemeinde Uelvesbüll  
gem. § 4 Abs. 4 Maßn.-Gesetz

M. 1:5000

Uelvesbüll-Ost

95,4 95,5 95,8 96,1 96,2 96,4 96,6 96,8 97,2